

TE Vwgh Erkenntnis 2022/6/10 Fe 2022/09/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E05100000
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AHG 1949 §11
AHG 1949 §11 Abs1
AÜG §3 Abs4
AÜG §4
AÜG §4 Abs1
AuslBG §2 Abs2
AuslBG §2 Abs2 lite
AuslBG §2 Abs3
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita
AuslBG §28 Abs1 Z1 litb
AuslBG §28 Abs1 Z5
AuslBG §28 Abs8
AuslBG §3 Abs1
AVG §37
AVG §45 Abs2
AVG §52 Abs1
B-VG Art133 Abs2
B-VG Art133 Abs2 idF 2012/I/051
EURallg
VStG §2 Abs2
VStG §24

VStG §27 Abs1

VStG §9

VwGG §41

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §65 Abs2

VwGG §67

VwGG §67 idF 2013/I/033

VwGG §70

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §38

32014L0067 Durchsetzung-RL Entsendung Arbeitnehmern Art4 Abs1

1. AÜG § 3 heute
2. AÜG § 3 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 2 heute

2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004

16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 2 heute
2. VStG § 2 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 2 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008

1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 65 heute
2. VwGG § 65 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VwGG § 65 gültig von 01.01.2014 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 65 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 65 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGG § 65 gültig von 01.03.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

7. VwGG § 65 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

8. VwGG § 65 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 67 heute

2. VwGG § 67 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 67 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

1. VwGG § 67 heute

2. VwGG § 67 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 67 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

1. VwGG § 70 heute

2. VwGG § 70 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 70 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 70 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2007

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hotz, über den auf § 11 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz gestützten Antrag des Landesgerichts Leoben vom 26. Jänner 2022, 8 Cg 6/21z-14, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal jeweils vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016, BH MT-15.1-4353/2016, sowie jeweils vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016, BH MT-15.1-5349/2016, alle betreffend Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (weitere Parteien: 1. A AG in B, vertreten durch die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Karlsplatz 3/1, 2. Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur in 1010 Wien, Singerstraße 17-19, und 3. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kappelenweg 11 in 8750 Judenburg), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel sowie die Hofrätinnen Dr. Koprivnikar und Mag. Schindler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hotz, über den auf Paragraph 11, Absatz eins, Amtshaftungsgesetz gestützten Antrag des Landesgerichts Leoben vom 26. Jänner 2022, 8 Cg 6/21z-14, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal jeweils vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016, BH MT-15.1-4353/2016, sowie jeweils vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016, BH MT-15.1-5349/2016, alle betreffend Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (weitere Parteien: 1. A AG in B, vertreten durch die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Karlsplatz 3/1, 2. Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur in 1010 Wien, Singerstraße 17-19, und 3. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kappelenweg 11 in 8750 Judenburg), zu Recht erkannt:

Spruch

Gemäß § 67 VwGG wird die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016, BH MT-15.1-4353/2016, und vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016, BH MT-15.1-5349/2016, festgestellt. Gemäß Paragraph 67, VwGG wird die Rechtswidrigkeit der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016, BH MT-15.1-4353/2016, und vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016, BH MT-15.1-5349/2016, festgestellt.

Die in diesem Verfahren erwachsenen Kosten der Parteien sind Kosten des Rechtsstreits vor dem antragstellenden Gericht.

Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Vorgeschichte:

Am 23. März 2014 kam es in einem Zellstoffwerk, das im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die hier gegenständlichen Bescheide erlassen hat (Bezirkshauptmannschaft Murtal; in der Folge kurz: Behörde) liegt, zu einer Explosion, bei der große Teile eines Laugenkessels zerstört wurden. Die im Amtshaftungsverfahren klagende Partei bzw. deren Rechtsvorgängerin (in der Folge: klagende Partei) wurde von dem das Zellstoffwerk betreibenden Unternehmen (in der Folge kurz: Zellstoffwerk) als Generalunternehmerin mit der Wiederherstellung und Inbetriebnahme des Laugenkessels beauftragt. Mit der mechanischen Montage beauftragte die klagende Partei ihrerseits zunächst ein kroatisches Unternehmen (in der Folge: Bi). Da dieses die Montage nicht bis Ende August 2015 fertigstellte, wurden damit zwei weitere, ebenfalls in Kroatien ansässige Unternehmen (in der Folge: Br und M) beauftragt. Für Näheres wird an dieser Stelle auf die Darstellung in dem zu diesem Sachverhalt in einem anderen Verfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2019, Ra 2018/11/0106, verwiesen (siehe auch EuGH 12.9.2019, Maksimovic u.a., C-64/18, u.a.; VfGH 25.9.2021, A 3/2021). Am 23. März 2014 kam es in einem Zellstoffwerk, das im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde, die die hier gegenständlichen Bescheide erlassen hat (Bezirkshauptmannschaft Murtal; in der Folge kurz: Behörde) liegt, zu einer Explosion, bei der große Teile eines Laugenkessels zerstört wurden. Die im Amtshaftungsverfahren klagende Partei bzw. deren Rechtsvorgängerin (in der Folge: klagende Partei) wurde von dem das Zellstoffwerk betreibenden Unternehmen (in der Folge kurz: Zellstoffwerk) als Generalunternehmerin mit der Wiederherstellung und Inbetriebnahme des Laugenkessels beauftragt. Mit der mechanischen Montage beauftragte die klagende Partei ihrerseits zunächst ein kroatisches Unternehmen (in der Folge: Bi). Da dieses die Montage nicht bis Ende August 2015 fertigstellte, wurden damit zwei weitere, ebenfalls in Kroatien ansässige Unternehmen (in der Folge: Br und M) beauftragt. Für Näheres wird an dieser Stelle auf die Darstellung in dem zu diesem Sachverhalt in einem anderen Verfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2019, Ra 2018/11/0106, verwiesen (siehe auch EuGH 12.9.2019, Maksimovic u.a., C-64/18, u.a.; VfGH 25.9.2021, A 3 aus 2021.).

1.2 Verwaltungsstrafverfahren:

1.2.1 Verwaltungsstrafverfahren Br:

2

Mit Straferkenntnissen jeweils vom 5. Mai 2017 erkannte die Behörde die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei schuldig, sie hätten es als im Sinn des § 9 VStG nach außen zur Vertretung berufenen Organe der klagenden Partei zu verantworten, dass die klagende Partei mit Sitz in Graz als inländische Beschäftigterin im Zuge einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung der Firma Br mit Sitz in Kroatien 200 näher bezeichnete kroatische, serbische und bosnisch-herzegowinische Arbeitnehmer entgegen § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu im Einzelnen angeführten Zeiträumen ab September 2015 am Ort des Zellstoffwerks beschäftigt habe. Dies sei im Zuge einer Kontrolle des Bauvorhabens „Laugenkessel II“ am Betriebsgelände des Zellstoffwerks nach den Bestimmungen des § 26 AuslBG durch die Finanzpolizei als zuständiges Organ der Abgabenbehörde festgestellt worden. Für die angeführten ausländischen Arbeitnehmer sei von Seiten der klagenden Partei weder eine Beschäftigungsbewilligung für die eingesetzten Arbeitnehmer mit Drittstaatszugehörigkeit bzw. kroatischen Staatsangehörigen oder eine Anzeigebestätigung, noch eine für diese Beschäftigung gültige Rot-Weiß-Rot-Karte, Aufenthaltsberechtigung, ein Befreiungsschein (§ 4c) oder ein Aufenthaltstitel Familienangehöriger bei Daueraufenthalt - EU beim zuständigen Arbeitsmarktservice beantragt und durch dieses erteilt/ausgestellt worden. Der Sachverhalt sei als grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung von einem anderen Mitgliedsstaat der EU an einen Beschäftigten in Österreich zu klassifizieren. Die Behörde verhängte für jede dieser insgesamt 200 Übertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG jeweils eine Geldstrafe von 12.000 Euro (sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit acht Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und bestimmte die Verfahrenskosten mit 240.000 Euro. Ferner sprach sie die Haftung der klagenden Partei zur ungeteilten Hand gemäß § 9 Abs. 7 VStG aus. Mit Straferkenntnissen jeweils vom 5. Mai 2017 erkannte die Behörde die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei schuldig, sie hätten es als im Sinn des Paragraph 9, VStG nach außen zur Vertretung berufenen Organe der klagenden Partei zu verantworten, dass die klagende Partei mit Sitz in Graz als inländische Beschäftigterin im Zuge einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung der Firma Br mit Sitz in Kroatien 200 näher bezeichnete kroatische, serbische und bosnisch-herzegowinische Arbeitnehmer entgegen Paragraph 3, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zu im Einzelnen angeführten Zeiträumen ab September 2015 am Ort des Zellstoffwerks beschäftigt habe. Dies sei im Zuge einer Kontrolle des Bauvorhabens „Laugenkessel II“ am Betriebsgelände des Zellstoffwerks nach den Bestimmungen des Paragraph 26, AuslBG durch die Finanzpolizei als

zuständiges Organ der Abgabenbehörde festgestellt worden. Für die angeführten ausländischen Arbeitnehmer sei von Seiten der klagenden Partei weder eine Beschäftigungsbewilligung für die eingesetzten Arbeitnehmer mit Drittstaatszugehörigkeit bzw. kroatischen Staatsangehörigen oder eine Anzeigebestätigung, noch eine für diese Beschäftigung gültige Rot-Weiß-Rot-Karte, Aufenthaltsberechtigung, ein Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder ein Aufenthaltstitel Familienangehöriger bei Daueraufenthalt - EU beim zuständigen Arbeitsmarktservice beantragt und durch dieses erteilt/ausgestellt worden. Der Sachverhalt sei als grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung von einem anderen Mitgliedsstaat der EU an einen Beschäftigten in Österreich zu klassifizieren. Die Behörde verhängte für jede dieser insgesamt 200 Übertretungen nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG jeweils eine Geldstrafe von 12.000 Euro (sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit acht Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und bestimmte die Verfahrenskosten mit 240.000 Euro. Ferner sprach sie die Haftung der klagenden Partei zur ungeteilten Hand gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG aus.

3

In der Begründung hielt die Behörde zunächst fest, dass auf „eine Anfrage wegen Verantwortlichkeit“ von der klagenden Partei die Bestellung einer namentlich genannten Person (in der Folge: Prokuristin) zur verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG iVm § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die klagende Partei eingelangt sei. In der Begründung hielt die Behörde zunächst fest, dass auf „eine Anfrage wegen Verantwortlichkeit“ von der klagenden Partei die Bestellung einer namentlich genannten Person (in der Folge: Prokuristin) zur verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG in Verbindung mit , Paragraph 9, Absatz 2, und 3 VStG für die klagende Partei eingelangt sei.

4

Ferner gab die Behörde in diesem Zusammenhang die Äußerung der Finanzpolizei wieder, wonach aus deren Sicht zwar eine Zuordnung der Verantwortlichkeit im sachlichen Bereich (Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) vorliege, jedoch in den Schriftstücken eine eindeutige Einschränkung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches „auf bestimmte Straßen in Graz, Wien, Linz und Salzburg (bzw. im Rahmen der Aktualisierung auf Graz, zweimal Wien, Linz und Wals - Entfall Salzburg)“, erkennbar sei. Somit sei nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 9 VStG für den verfahrensgegenständlichen Beschäftigungsort des Betriebsgeländes des Zellstoffwerks keine Zuständigkeit dieser Prokuristin gegeben. Die Bestellung erstreckte sich auf betriebliche Standorte der klagenden Partei und sei offensichtlich beabsichtigt gewesen, die Verantwortlichkeit der Prokuristin auf das Eigenpersonal der klagenden Partei zu beschränken. Die Finanzpolizei gehe aus diesen Gründen für den gegenständlichen Fall von keiner rechtmäßigen Bestellung der Prokuristin zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG aus. Ferner gab die Behörde in diesem Zusammenhang die Äußerung der Finanzpolizei wieder, wonach aus deren Sicht zwar eine Zuordnung der Verantwortlichkeit im sachlichen Bereich (Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) vorliege, jedoch in den Schriftstücken eine eindeutige Einschränkung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches „auf bestimmte Straßen in Graz, Wien, Linz und Salzburg (bzw. im Rahmen der Aktualisierung auf Graz, zweimal Wien, Linz und Wals - Entfall Salzburg)“, erkennbar sei. Somit sei nach dem Wortlaut der Bestimmung des Paragraph 9, VStG für den verfahrensgegenständlichen Beschäftigungsort des Betriebsgeländes des Zellstoffwerks keine Zuständigkeit dieser Prokuristin gegeben. Die Bestellung erstreckte sich auf betriebliche Standorte der klagenden Partei und sei offensichtlich beabsichtigt gewesen, die Verantwortlichkeit der Prokuristin auf das Eigenpersonal der klagenden Partei zu beschränken. Die Finanzpolizei gehe aus diesen Gründen für den gegenständlichen Fall von keiner rechtmäßigen Bestellung der Prokuristin zur verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG aus.

5

Nach Wiedergabe des Inhalts von von der Finanzpolizei und den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erstatteter Schriftsätze führte die Behörde vor ihren eigenen Erwägungen aus (Schreibweise jeweils im Original, Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

„Vermerkt wird in diesem Punkt weiters, dass auf die Einvernahme von den vom Beschuldigtenvertreter beantragten Zeugen nach Ansicht der erkennenden Behörde verzichtet werden konnte, da nicht zu erwarten war, dass diese entgegen den Ausführungen des Beschuldigten Aussagen tätigen würden, da diese durch ihre Beziehung zu der Firma [klagende Partei] bzw./und/oder Br in einem Abhängigkeitsverhältnis in enger oder weiterer Art und Weise stehen.“

6

In der Folge führte die Behörde als eigene Erwägungen aus:

„Die Behörde hat gemäß § 45 Abs. 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.“ „Die Behörde hat gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Als Beweismittel kommt dabei im Sinne des § 6 AVG alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Als Beweismittel kommt dabei im Sinne des Paragraph 6, AVG alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Im gegenständlichen Fall stützt sich die erkennende Behörde auf die Angaben in der Anzeige der Finanzpolizei sowie auch auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Stellungnahmen der Finanzpolizei im Akt.

Fakt ist, dass die Firma Br zu mehreren Zeiten im Zeitraum September 2015 und 29.10. 2015 EU-Entsendebestätigungen beantragt hat und diese vom AMS am 4.11.2015 untersagt wurden (260 Fälle, AMS Datenbank, Vermerk: U).

Am 2.11.2015 teilte das AMS dazu mit, dass die Firma Br die Anträge zurückgezogen hat und nunmehr die [klagende Partei] 170 Anträge auf Beschäftigungsbewilligung gestellt hat, wovon am 2.11.2016 40 bewilligt wurden und sich die restlichen in Bearbeitungen befinden. Die Beschäftigungsbewilligungen haben eine zeitliche Gültigkeit ab 2.11.2015.

Fakt ist weiters, dass die Organe der Finanzpolizei im Zuge der Kontrollen festgestellt haben, welche Arbeiten die Arbeiter durchgeführt haben und wurde dies in den Stellungnahmen der Finanzpolizei genau erörtert.

Nach Ansicht der Finanzpolizei (im Zuge der Kontrollwahrnehmungen) ergibt sich, dass es sich in Relation zum Gesamtwerk um einfache manuelle Tätigkeiten bzw. um reine Hilfstätigkeiten zur Finalisierung eines Gesamtwerkes, insgesamt also um reine Arbeitsleistungen ohne eigenständigen Werkscharakter handelte.

Zum Kontrollzeitpunkt durch die Finanzpolizei konnten von keiner der beteiligten Firmen bzw. deren vor Ort angetroffenen Verantwortlichen erforderliche Beschäftigungsbewilligungen nach dem AuslBG vorgelegt werden.

Tatsache ist, dass seitens der [klagenden Partei] keine nach § 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz geforderten Beschäftigungsbewilligungen für 200 der eingesetzten Arbeitnehmer (siehe Spruch) mit Drittstaatszugehörigkeit bzw. kroatischer Staatsbürger, zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 27.9.2015 beim zuständigen AMS beantragt und durch dieses erteilt wurden. Tatsache ist, dass seitens der [klagenden Partei] keine nach Paragraph 3, Ausländerbeschäftigungsgesetz geforderten Beschäftigungsbewilligungen für 200 der eingesetzten Arbeitnehmer (siehe Spruch) mit Drittstaatszugehörigkeit bzw. kroatischer Staatsbürger, zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei am 27.9.2015 beim zuständigen AMS beantragt und durch dieses erteilt wurden.

Gemäß § 2 Absatz 2 lit e AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung überlassener Arbeitskräfte iSd. § 3 Absatz 4 AÜG. Den Arbeitgebern sind gemäß § 3 lit c AuslBG und in den Fällen des § 2 Absatz 2 lit e AuslBG die Beschäftiger iSd. § 3 Abs. 3 AÜG gleichzuhalten. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2 Litera e, AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung überlassener Arbeitskräfte iSd. Paragraph 3, Absatz 4 AÜG. Den Arbeitgebern sind gemäß Paragraph 3, Litera c, AuslBG und in den Fällen des Paragraph 2, Absatz 2 Litera e, AuslBG die Beschäftiger iSd. Paragraph 3, Absatz 3, AÜG gleichzuhalten.

Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte des Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt. Beschäftigt ein Unternehmen Arbeitskräfte eines anderen Unternehmens mit speziellen Schweißarbeiten auf einer bestimmten Baustelle und besteht die Verpflichtung der Koordination der Arbeiten mit dem Auftraggeber bzw. dessen Bauleitern etc. und ist dessen Anleitungen/Anweisungen Folge zu leisten, so liegt Arbeitskräfteüberlassung vor (VwGH 25.5.2005, 2004/09/0023 oder VwGH 17.11.2004, 2001/09/0236 zur teilweisen Montage von Aufzugsteilen [gemeint wohl: VwGH 13.9.1999, 97/09/0147; Anmerkung des Verwaltungsgerichtshofes]).

Selbst wenn zivilrechtlich eine Vereinbarung als Werkvertrag einzustufen wäre, liegt eine Arbeitskräfteüberlassung vor, wenn eine der Ziffern des § 3 Abs. 2 AÜG anwendbar ist. Einer Gesamtbetrachtung würde es nur dann bedürfen, wenn der Tatbestand keine der vier Ziffern des § 3 Abs. 2 AÜG zur Gänze erfüllt ist. Selbst wenn zivilrechtlich eine Vereinbarung als Werkvertrag einzustufen wäre, liegt eine Arbeitskräfteüberlassung vor, wenn eine der Ziffern des Paragraph 3, Absatz 2, AÜG anwendbar ist. Einer Gesamtbetrachtung würde es nur dann bedürfen, wenn der Tatbestand keine der vier Ziffern des Paragraph 3, Absatz 2, AÜG zur Gänze erfüllt ist.

Im gegenständlichen Fall sind die diesbezüglichen zwei Vereinbarungen den Kriterien eines echten Werkvertrags entsprechend und die Ziffern 1, 3 und 4 des § 4 Abs. 2 AÜG treffen zur Gänze zu (Ziffer 2 nur iZm dem vom Auftraggeber gestellten Material). Im gegenständlichen Fall sind die diesbezüglichen zwei Vereinbarungen den Kriterien eines echten Werkvertrags entsprechend und die Ziffern 1, 3 und 4 des Paragraph 4, Absatz 2, AÜG treffen zur Gänze zu (Ziffer 2 nur iZm dem vom Auftraggeber gestellten Material).

Es handelte sich im gegenständlichen Fall um eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung und wurden kroatische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige von der Firma Br an die Firma [klagende Partei] überlassen - dafür wären Beschäftigungsbewilligungen für den Beschäftigte iSd § 3 AuslBG erforderlich gewesen. Es handelte sich im gegenständlichen Fall um eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung und wurden kroatische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige von der Firma Br an die Firma [klagende Partei] überlassen - dafür wären Beschäftigungsbewilligungen für den Beschäftigte iSd Paragraph 3, AuslBG erforderlich gewesen.

Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen der Finanzpolizei und des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhaltes kam die Behörde zum Ergebnis, dass es sich in den gegenständlichen Fällen um eine Arbeitskräfteüberlassung und um keine Entsendung handelte.

Im gegenständlichen Fall misst die erkennende Behörde den Ermittlungsergebnissen der Finanzpolizei bei der Kontrolle bzw. den Angaben in den Stellungnahmen der Finanzpolizei mehr Glaubwürdigkeit bei, als der Verantwortung des Beschuldigten.

Die Angaben des/der Beschuldigten konnten lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden.

Die dem/der Beschuldigten zur Last gelegten Übertretungen gelten als erwiesen, - es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

7

Nach Wiedergabe maßgeblicher rechtlicher Bestimmungen folgten Ausführungen zur Strafbemessung.

8

Diese Bescheide ergingen gleichlautend an die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei.

1.2.2 Verwaltungsstrafverfahren M:

9

Mit Straferkenntnissen jeweils vom 6. November 2017 erkannte die Behörde die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei schuldig, sie hätten es als im Sinn des § 9 VStG nach außen zur Vertretung berufenen Organe der klagenden Partei mit Sitz in Graz als inländische Beschäftigte zu verantworten, dass im Zuge einer grenzüberschreitenden Entsendung der Firma M an die klagende Partei, diese entgegen der Bestimmung des § 18 AuslBG die Arbeitsleistung von 50 näher bezeichneten Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, zu im Einzelnen angeführten Zeiträumen ab Oktober 2015 am Ort des Zellstoffwerks in Anspruch genommen habe, ohne dass für die Ausländer Beschäftigungsbewilligungen oder Entsendebewilligungen oder Anzeigebestätigungen erteilt worden seien. Der Sachverhalt sei als grenzüberschreitende Entsendung von einem anderen Mitgliedsstaat der EU an einen Auftraggeber in Österreich zu klassifizieren. Diese Beurteilung werde auch hinsichtlich der vor Ort durch die M ausgeführten „Bauarbeiten“ vom Arbeitsmarktservice (Landesgeschäftsstelle Steiermark) geteilt. Für diese Übertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 18 Abs. 1 AuslBG verhängte die Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG Geldstrafen von jeweils 14.000 Euro und es bestimmte die Verfahrenskosten mit 70.000 Euro. Ferner wurde gemäß § 9 Abs. 7 VStG die Haftung der klagenden Partei zur ungeteilten Hand ausgesprochen. Mit Straferkenntnissen jeweils vom 6. November 2017 erkannte die Behörde die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei schuldig, sie hätten es als im Sinn des Paragraph 9, VStG nach außen zur Vertretung berufenen Organe der klagenden Partei mit Sitz in Graz als inländische Beschäftigte zu verantworten, dass im Zuge einer grenzüberschreitenden Entsendung der Firma M an die klagende Partei, diese entgegen der Bestimmung des Paragraph 18, AuslBG die Arbeitsleistung von 50 näher bezeichneten Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, zu im Einzelnen angeführten Zeiträumen ab Oktober 2015 am Ort des Zellstoffwerks in Anspruch genommen habe, ohne dass für die Ausländer Beschäftigungsbewilligungen oder

Entsendebewilligungen oder Anzeigebestätigungen erteilt worden seien. Der Sachverhalt sei als grenzüberschreitende Entsendung von einem anderen Mitgliedsstaat der EU an einen Auftraggeber in Österreich zu klassifizieren. Diese Beurteilung werde auch hinsichtlich der vor Ort durch die M ausgeführten „Bauarbeiten“ vom Arbeitsmarktservice (Landesgeschäftsstelle Steiermark) geteilt. Für diese Übertretungen nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz eins, AuslBG verhängte die Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG Geldstrafen von jeweils 14.000 Euro und es bestimmte die Verfahrenskosten mit 70.000 Euro. Ferner wurde gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG die Haftung der klagenden Partei zur ungeteilten Hand ausgesprochen.

10

Auch in diesen Bescheiden hielt die Behörde jeweils fest, dass die klagende Partei die Bestellung der Prokuristin als verantwortliche Beauftragte gemäß § 28a Abs. 3 AuslBG bekannt gegeben habe. Ferner gab sie die in diesem Zusammenhang ergangene Stellungnahme der Finanzpolizei wieder, dass aus deren Sicht zwar eine Zuordnung der Verantwortlichkeit im sachlichen Bereich (Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) vorliege, jedoch in beiden Schriftstücken eine eindeutige Einschränkung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs „auf bestimmte Straßen in Graz, Wien, Linz und Salzburg bzw. (im Rahmen der Aktualisierung auf Graz, zweimal Wien, Linz und Wals - Entfall Salzburg)“ erkennbar sei. Somit sei nach dem Wortlaut der Bestimmungen des § 9 VStG für den verfahrensgegenständlichen Beschäftigungsort, dem Betriebsgelände des Zellstoffwerks, keine Zuständigkeit der Prokuristin gegeben. Die Bestellung erstrecke sich somit auf betriebliche Standorte der klagenden Partei und sei offensichtlich beabsichtigt gewesen, die Verantwortlichkeit der Prokuristin auf das Eigenpersonal der klagenden Partei zu beschränken. Für die Finanzpolizei liege aus diesen Gründen für den gegenständlichen Fall keine rechtmäßige Bestellung der Prokuristin zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG vor. Auch in diesen Bescheiden hielt die Behörde jeweils fest, dass die klagende Partei die Bestellung der Prokuristin als verantwortliche Beauftragte gemäß Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG bekannt gegeben habe. Ferner gab sie die in diesem Zusammenhang ergangene Stellungnahme der Finanzpolizei wieder, dass aus deren Sicht zwar eine Zuordnung der Verantwortlichkeit im sachlichen Bereich (Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) vorliege, jedoch in beiden Schriftstücken eine eindeutige Einschränkung des räumlichen Zuständigkeitsbereichs „auf bestimmte Straßen in Graz, Wien, Linz und Salzburg bzw. (im Rahmen der Aktualisierung auf Graz, zweimal Wien, Linz und Wals - Entfall Salzburg)“ erkennbar sei. Somit sei nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Paragraph 9, VStG für den verfahrensgegenständlichen Beschäftigungsort, dem Betriebsgelände des Zellstoffwerks, keine Zuständigkeit der Prokuristin gegeben. Die Bestellung erstrecke sich somit auf betriebliche Standorte der klagenden Partei und sei offensichtlich beabsichtigt gewesen, die Verantwortlichkeit der Prokuristin auf das Eigenpersonal der klagenden Partei zu beschränken. Für die Finanzpolizei liege aus diesen Gründen für den gegenständlichen Fall keine rechtmäßige Bestellung der Prokuristin zur verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG vor.

11

Nach Wiedergabe des Inhalts im Verwaltungsstrafverfahren erstatteter Schriftsätze führte die Behörde aus (ohne die Hervorhebungen im Original):

„Die erkennende Behörde hat dazu erwogen:

Die Behörde hat gemäß § 45 Abs. 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Die Behörde hat gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Als Beweismittel kommt dabei im Sinne des § 6 AVG alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Als Beweismittel kommt dabei im Sinne des Paragraph 6, AVG alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Im gegenständlichen Fall stützt sich die erkennende Behörde auf die Angaben in der Anzeige der Finanzpolizei sowie auch auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Zum Zeitpunkt der Kontrollhandlung durch die Finanzpolizei konnten seitens der M bzw. deren vor Ort angetroffenen Verantwortlichen (...) lediglich EU-Entsendebestätigungen nach § 18 (12) AuslBG für sämtliche der vor Ort durch den Betrieb in Österreich eingesetzten Arbeiter vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Kontrollhandlung durch die

Finanzpolizei konnten seitens der M bzw. deren vor Ort angetroffenen Verantwortlichen (...) lediglich EU-Entsendebestätigungen nach Paragraph 18, (12) AuslBG für sämtliche der vor Ort durch den Betrieb in Österreich eingesetzten Arbeiter vorgelegt werden.

Die vorliegenden Vertragsgestaltungen und der real festgestellte Sachverhalt ergeben, dass einerseits die [klagende Partei] mit Sitz in (...) B (...) al[s] ‚Auftraggeber‘, andererseits der M als ‚Entsendebetrieb‘ fungiert.

Fakt ist, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei weder am 25.2.2016, 1.3.2016 und 6.4.2016 keine dem Sachverhalt entsprechenden Beschäftigungsbewilligungen für sämtliche Arbeiter der M zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden konnte.

Aufgrund der Tatsache, dass der [klagenden Partei] keine dem Ausländerbeschäftigungsgesetz entsprechenden Beschäftigungsbewilligungen für sämtlich der eingesetzten Arbeitnehmer durch das zuständige Arbeitsmarktservice erteilt wurden, gelten die im Spruch angeführten Übertretungen als erwiesen. Nur aufgrund der Klassifizierung der Tätigkeiten als Bauarbeiten war keinesfalls der geschützte Sektor anzunehmen.

Für die Frage, ob die von Arbeitnehmern eines ausländischen Unternehmens ohne Betriebssitz in Österreich im Bundesgebiet zu verrichtenden Arbeiten dem Baugewerbe zuzurechnen sind, sodass eine Erteilung von Entsendebewilligungen nicht in Betracht kommt, sondern Beschäftigungsbewilligungen zu beantragen sind, kommt es nicht auf die Klassifizierung des Unternehmens an, sondern auf jene der im Bundesgebiet erbrachten/vorgesehenen Tätigkeiten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 32a Abs. 6 AuslBG unterliegt die Beschäftigung von EU Bürger/innen gemäß § 32a Abs. 1 AuslBG (Übergangsregime) und Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Staat des Übergangsarrangements zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, im sogenannten geschützten Bereich den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 11 AuslBG. Dieses Übergangsregime war zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum auf Kroatien anwendbar. Auf Grund der Bestimmungen des Paragraph 32 a, Absatz 6, AuslBG unterliegt die Beschäftigung von EU Bürger/innen gemäß Paragraph 32 a, Absatz eins, AuslBG (Übergangsregime) und Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Staat des Übergangsarrangements zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, im sogenannten geschützten Bereich den Bestimmungen des Paragraph 18, Absatz eins, bis 11 AuslBG. Dieses Übergangsregime war zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum auf Kroatien anwendbar.

Es geht um die Prüfung der konkret in Österreich verrichteten Tätigkeiten. Im vorliegenden Fall wurden zusätzlich zur Montage von Rohrleitungssystemen umfangreiche Zusatzleistungen (Schweißen, Schrauben usw.) erbracht wurden, die weit über den gem. IWD Abfrage für den ggst. Betrieb laut ÖNACE in Kroatien (Metall- und Metallerzeugnisse/Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren‘ festgelegten und in der getätigten Dienstleistungsanzeige mit Firmenzwecke ‚Metalltechnik für Metall und Maschinenbau‘ Zweck hinausgehen.

In diesen Punkten sowie zur Gesamtbeurteilung wird nochmals auf die Angaben in den Stellungnahmen der Finanzpolizei verwiesen.

Fakt ist, dass bei einer Entsendung von kroatischen Staatsangehörigen von einer Firma mit Sitz in Kroatien ist für Tätigkeitsbereiche gemäß § 18 (11) AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, Kroatische Staatsbürger genießen nach § 32a AuslBG keinen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und sind demnach wie Drittstaatsangehörige iSd AuslBG zu behandeln (Übergangsbestimmungen zum EU Beitritt Kroatiens). Fakt ist, dass bei einer Entsendung von kroatischen Staatsangehörigen von einer Firma mit Sitz in Kroatien ist für Tätigkeitsbereiche gemäß Paragraph 18, (11) AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, Kroatische Staatsbürger genießen nach Paragraph 32 a, AuslBG keinen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und sind demnach wie Drittstaatsangehörige iSd AuslBG zu behandeln (Übergangsbestimmungen zum EU Beitritt Kroatiens).

Die Ausführungen der Leiterin der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gelten als nachvollziehbar und schlüssig. Diese beinhalten unter Anderem, dass die Tätigkeiten der Firma Br (dieselben Tätigkeiten wie die Firma M, lediglich grenzüberschreitende Vertragsbeziehung ist unterschiedlich) Industriebauarbeiten waren, die zum geschützten Dienstleistungsbereich für die Dauer der Übergangsregelungen gehören und wären daher von der Firma [klagende Partei] Beschäftigungsbewilligungen zu beantragen gewesen. Bei der Beurteilung der Klassifizierung kommt es auf die vorgesehene Tätigkeiten an.

Die Kontrollen der Finanzpolizei haben die vertragsmäßig festgelegten Tätigkeiten Schweißen, Schlossern, Vorrichten als Arbeitsleistungen zum Bauvorhaben Laugenkessel II ergeben. Die Kontrollen der Finanzpolizei haben die vertragsmäßig festgelegten Tätigkeiten Schweißen, Schlossern, Vorrichten als Arbeitsleistungen zum Bauvorhaben Laugenkessel römisch zwei ergeben.

Im gegenständlichen Fall waren zusätzlich zur Montage von Rohrleitungssystemen auch umfangreiche Zusatzleistungen, wie Schweißen, Schrauben etc) zu erbringen.

Es wird auf die Ausführungen des Herrn MA der Fa. M in seinen niederschriftlichen Ausführungen vom 25.2.2016 verwiesen. Hier gab er an, dass es sich um Arbeiten an Druckteilsystemen der Kesselanlage des Laugenkessels II, im Näheren mit der Neuerstellung von Plänen, Vorrichtearbeiten, Schlosserarbeiten, Schweißerarbeiten, Arbeiten als Vorarbeiter, Arbeiten im Magazin, Arbeiten für den Transport, Arbeiten als Bauleiter, Arbeiten als interne Sicherheitsbeauftragte, Qualitätskontrollarbeiten und der Projektleitung handelte bzw. wurden die Tätigkeiten von ihm so beschrieben und konnten diese Tätigkeiten auch bei der Kontrolle der Finanzpolizei dienstlich wahrgenommen werden. Es wird auf die Ausführungen des Herrn MA der Fa. M in seinen niederschriftlichen Ausführungen vom 25.2.2016 verwiesen. Hier gab er an, dass es sich um Arbeiten an Druckteilsystemen der Kesselanlage des Laugenkessels römisch zwei, im Näheren mit der Neuerstellung von Plänen, Vorrichtearbeiten, Schlosserarbeiten, Schweißerarbeiten, Arbeiten als Vorarbeiter, Arbeiten im Magazin, Arbeiten für den Transport, Arbeiten als Bauleiter, Arbeiten als interne Sicherheitsbeauftragte, Qualitätskontrollarbeiten und der Projektleitung handelte bzw. wurden die Tätigkeiten von ihm so beschrieben und konnten diese Tätigkeiten auch bei der Kontrolle der Finanzpolizei dienstlich wahrgenommen werden.

Fakt ist, dass für die verfahrensgegenständlichen entsandten Arbeitskräfte keine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurden und der Beschuldigte diese trotzdem in Anspruch genommen hat. Dass für diese Tätigkeiten eine Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich gewesen wäre, ergibt sich aus § 18 (11) AuslBG bzw. der Systematik des § 18 (1) bis (11) AuslBG. Fakt ist, dass für die verfahrensgegenständlichen entsandten Arbeitskräfte keine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurden und der Beschuldigte diese trotzdem in Anspruch genommen hat. Dass für diese Tätigkeiten eine Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich gewesen wäre, ergibt sich aus Paragraph 18, (11) AuslBG bzw. der Systematik des Paragraph 18, (1) bis (11) AuslBG.

Im gegenständlichen Fall misst die erkennende Behörde den Angaben in den Stellungnahmen der Finanzpolizei mehr Glaubwürdigkeit bei, als der Verantwortung des Beschuldigten.

Die Angaben des Beschuldigten/der Beschuldigten konnten lediglich als Schutzbehauptungen gewertet werden.

Es liegt nach Ansicht der erkennenden Behörde eine Entsendung im geschützten Dienstleistungssektor nach § 18 (11) AuslBG vor und gelten die dem Beschuldigten angelasteten Übertretungen als erwiesen. Es liegt nach Ansicht der erkennenden Behörde eine Entsendung im geschützten Dienstleistungssektor nach Paragraph 18, (11) AuslBG vor und gelten die dem Beschuldigten angelasteten Übertretungen als erwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Betreffend Einholung eines Gutachtens zur Einordnung der von M erbrachten Leistungen innerhalb der NACE Systematik aufgrund der Einschätzung der Finanzpolizei entgegen den Gutachten von Prof. Kropik ist im Verfahren erster Instanz nicht möglich und müsste die Notwendigkeit der Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens im Beschwerdeverfahren geklärt werden.“

12

Nach Wiedergabe maßgeblicher rechtlicher Bestimmungen folgten nähere Ausführungen zur Strafbemessung.

13

Diese Bescheide ergingen gleichlautend an die vier Vorstandsmitglieder der klagenden Partei.

14

Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Bestraften Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark, das mit Erkenntnissen vom 8. Oktober 2019 die Straferkenntnisse der Behörde vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016 und BH MT-15.1-4353/2016 behob und die Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich aller Spruchpunkte gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG einstellte. Mit Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 10. Dezember 2019 wurden den Beschwerden gegen die Straferkenntnisse

der Behörde vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016 und BH MT-15.1-5349/2016 stattgegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich aller Spruchpunkte gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG iVm § 38 VwGVG eingestellt. Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Bestraften Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark, das mit Erkenntnissen vom 8. Oktober 2019 die Straferkenntnisse der Behörde vom 5. Mai 2017, BH MT-15.1-4350/2016, BH MT-15.1-4356/2016, BH MT-15.1-4347/2016 und BH MT-15.1-4353/2016 behob und die Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich aller Spruchpunkte gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG einstellte. Mit Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 10. Dezember 2019 wurden den Beschwerden gegen die Straferkenntnisse der Behörde vom 6. November 2017, BH MT-15.1-5351/2016, BH MT-15.1-5347/2016, BH MT-15.1-5348/2016 und BH MT-15.1-5349/2016 stattgegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich aller Spruchpunkte gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG eingestellt.

15

Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof wurden gegen diese Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Steiermark nicht erhoben.

1.3 Amtshaftungsverfahren:

16

Mit der beim Landesgericht Leoben zu 8 Cg 6/21z anhängigen Klage begehrt die klagende Partei aus dem Titel der Amtshaftung von der Republik Österreich (Bund) (beklagte Partei) 710.153,78 Euro samt Zinsen. In dem geltend gemachten Anspruch sind u.a. die der klagenden Partei nach ihrem Vorbringen in den oben dargestellten Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erwachsenen Vertretungskosten enthalten.

17

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 unterbrach das Landesgericht Leoben sein Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 AHG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit u.a. der hier gegenständlichen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 unterbrach das Landesgericht Leoben sein Verfahren gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AHG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit u.a. der hier gegenständlichen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Murtal.

18

Nach Rechtskraft dieses Beschlusses stellte das Landesgericht Leoben unter Vorlage seines Gerichtsakts samt Beilagen beim Verwaltungsgerichtshof den hier behandelten Antrag vom 26. Jänner 2022, 8 Cg 6/21z-14, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit u.a. der oben angeführten Bescheide betreffend Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. (Soweit der Antrag auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide der Behörde über Bestrafungen nach dem AVRAG begehrt, wird darüber von dem dafür zuständigen Senat des Verwaltungsgerichtshofes entschieden.)

19

Nach Darstellung des Verfahrensgangs und des beiderseitigen Vorbringens führt das Amtshaftungsgericht aus, die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits sei von der Frage der Rechtswidrigkeit der oben genannten Bescheide abhängig.

20

Seine Ansicht, dass die Bescheide rechtswidrig seien, begründet das Landesgericht zusammengefasst damit, dass die Behörde in keinem der Anlassverfahren einen einzigen der von den Beschuldigten beantragten Zeugen einvernommen und dies damit argumentiert habe, dass nicht zu erwarten gewesen wäre, dass diese Personen entgegen den Ausführungen der Beschuldigten aussagen würden, weil sie durch ihre Beziehungen zu der klagenden Partei bzw./und/oder Br in engerer oder weiterer Art und Weise mit diesen in einem Abhängigkeitsverhältnis stünden. Damit habe - so das Amtshaftungsgericht weiter - die Behörde bereits die Beweiswürdigung vorweggenommen und den Zeugen vorweg pauschal ein strafrechtlich relevantes Verhalten, nämlich eine falsche Zeugenaussage nach § 289 StGB, unterstellt. Ohne auf die von den Beschuldigten vorgelegten Urkunden und Ausführungen überhaupt einzugehen oder diese zu würdigen, habe die Behörde diese floskelhaft als Schutzbehauptungen bewertet und den Angaben der Finanzpolizei ebenso floskelhaft mehr Glaubwürdigkeit zugemessen, als den Angaben der Beschuldigten. Damit schienen elementare Verfahrensgrundsätze verletzt zu sein. Die Beweiswürdigung mute geradezu willkürlich an

und es lasse sich die Begründung der Straferkenntnisse nicht schlüssig prüfen. Da über diese Entscheidungen der Behörde noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorliege, werde gemäß § 11 Abs. 1 AHG die Feststellung der Rechtswidrigkeit beantragt. Seine Ansicht, dass die Bescheide rechtswidrig seien, begründet das Landesgericht zusammengefasst damit, dass die Behörde in keinem der Anlassverfahren einen einzigen der von den Beschuldigten beantragten Zeugen einvernommen und dies damit argumentiert habe, dass nicht zu erwarten gewesen wäre, dass diese Personen entgegen den Ausführungen der Beschuldigten aussagen würden, weil sie durch ihre Beziehungen zu der klagenden Partei bzw./und/oder Br in engerer oder weiterer Art und Weise mit diesen in einem Abhängigkeitsverhältnis stünden. Damit habe - so das Amtshaftungsgericht weiter - die Behörde bereits die Beweiswürdigung vorweggenommen und den Zeugen vorweg pauschal ein strafrechtlich relevantes Verhalten, nämlich eine falsche Zeugenaussage nach Paragraph 289, StGB, unterstellt. Ohne auf die von den Beschuldigten vorgelegten Urkunden und Ausführungen überhaupt einzugehen oder diese zu würdigen, habe die Behörde diese floskelhaft als Schutzbehauptungen bewertet und den Angaben der Finanzpolizei ebenso floskelhaft mehr Glaubwürdigkeit zugemessen, als den Angaben der Beschuldigten. Damit schienen elementare Verfahrensgrundsätze verletzt zu sein. Die Beweiswürdigung mute geradezu willkürlich an und es lasse sich die Begründung der Straferkenntnisse nicht schlüssig prüfen. Da über diese Entscheidungen der Behörde noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorliege, werde gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AHG die Feststellung der Rechtswidrigkeit beantragt.

21

In dem vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 65 Abs. 3 VwGG sowie §§ 36 und 70 VwGG durchgeführten Vorverfahren legte die belangte Behörde die Verwaltungsakten vor; die klagende und die beklagte Partei des Amtshaftungsverfahrens sowie die Behörde erstatteten Äußerungen. In dem vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 65, Absatz 3, VwGG sowie Paragraphen 36, und 70 VwGG durchgeführten Vorverfahren legte die belangte Behörde die Verwaltungsakten vor; die klagende und die beklagte Partei des Amtshaftungsverfahrens sowie die Behörde erstatteten Äußerungen.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag erwogen:

2.1

Formales:

22

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheids einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es gemäß § 11 Abs. 1 AHG, sofern die Klage nicht gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und vom Verwaltungsgerichtshof mit Antrag nach Art. 133 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden. Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheids einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AHG, sofern die Klage nicht gemäß Paragraph 2, Absatz 2, leg. cit. abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und vom Verwaltungsgerichtshof mit Antrag nach Artikel 133, Absatz 2, B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

23

Die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits auf die seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (ab 1. Jänner 2014) geltende Rechtslage übertragen. Insbesondere stellt der Umstand, dass ein Bescheid nunmehr infolge Aufhebung bzw. Abänderung durch ein Verwaltungsgericht nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, kein Hindernis für die Antragstellung durch ein ordentliches Gericht dar. Die Entscheidung über einen Antrag nach § 11 AHG iVm § 67 VwGG setzt nämlich nicht voraus, dass der vom Verwaltungsgerichtshof zu überprüfende Bescheid überhaupt bzw. in seiner ursprünglichen Form weiterhin dem Rechtsbestand angehört, zumal die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann noch Bedeutung haben kann, wenn der Bescheid infolge nachträglicher Aufhebung nicht mehr dem Rechtsbestand angehört (vgl. zum

Ganzen ausführlich VwGH 13.9.2016, Fe 2016/01/0001; 13.2.2020, Fe 2019/01/0001, je mwN). Die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde bereits auf die seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (ab 1. Jänner 2014) geltende Rechtslage übertragen. Insbesondere stellt der Umstand, dass ein Bescheid nunmehr infolge Aufhebung bzw. Abänderung durch ein Verwaltungsgericht nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, kein Hindernis für die Antragstellung durch ein ordentliches Gericht dar. Die Entscheidung über einen Antrag nach Paragraph 11, AHG in Verbindung mit Paragraph 67, VwGG setzt nämlich nicht voraus, dass der vom Verwaltungsgerichtshof zu überprüfende Bescheid überhaupt bzw. in seiner ursprünglichen Form weiterhin dem Rechtsbestand angehört, zumal die Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann noch Bedeutung haben kann, wenn der Bescheid infolge nachträglicher Aufhebung nicht mehr dem Rechtsbestand angehört vergleiche, zum Ganzen ausführlich VwGH 13.9.2016, Fe 2016/01/0001; 13.2.2020, Fe 2019/01/0001, je mwN).

24

Dem Verwaltungsgerichtshof kommt jedoch dahingehend keine Überprüfungsbefugnis zu, ob die Frage, die Entscheidung des Amtshaftungsprozesses sei von der Rechtswidrigkeit des zu überprüfenden Bescheides abhängig, vom Amtshaftungsgericht richtig oder unrichtig beurteilt wurde (VwGH 25.5.2005, 2002/09/0165, mwN), weshalb die Ausführungen der Behörde zur Frage der fehlenden Kausalität der Bescheide für den geltend gemachten Schaden hier unbeachtlich sind. Auch die von der beklagten Partei in ihrem Schriftsatz angesprochene Verjährungsproblematik oder die ebenso von der Behörde hervorgehobene Vertretbarkeit einer unrichtigen Entscheidung, sind nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof. Für die gegenständliche Entscheidung ist weder ausschlaggebend, ob das Ergebnis „vertretbar“, die Verfahrensführung „grob mangelhaft“ war oder ob eine „rechtlich vertretbare Auslegung“ gefunden wurde, worauf die Behörde in ihrer Stellungnahme abstellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu entscheiden, ob die vom Amtshaftungsgericht bezeichneten Bescheide rechtswidrig waren. Die Frage des Verschuldens (im Sinn einer Unvertretbarkeit) ist vom Amtshaftungsgericht in seinem Verfahren zu beurteilen.

25

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach der - gemäß § 70 VwGG auch im Verfahren über Feststellungsanträge in Amtshaftungssachen - anzuwendenden Bestimmung des § 41 VwGG die zu überprüfende Entscheidung - soweit nicht Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit oder infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt - auf Grund des in dieser angenommenen Sachverhalts zu überprüfen. Dazu hat das Amtshaftungsgericht nach § 65 Abs. 2 VwGG den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung es verlangt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nach der - gemäß Paragraph 70, VwGG auch im Verfahren über Feststellungsanträge in Amtshaftungssachen - anzuwendenden Bestimmung des Paragraph 41, VwGG die zu überprüfende Entscheidung - soweit nicht Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit oder infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt - auf Grund des in dieser angenommenen Sachverhalts zu überprüfen. Dazu hat das Amtshaftungsgericht nach Paragraph 65, Absatz 2, VwGG den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung es verlangt.

26

Der vorliegende Antrag erweist sich daher als zulässig. Der Antrag ist auch begründet.

2.2 In der Sache:

27

Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der hier zu beachtenden Fassung BGBl. I Nr. 72/2013, § 28 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2015, lauteten (auszugsweise): Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975,, in der hier zu beachtenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013,, Paragraph 28, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 113 aus 2015,, lauteten (auszugsweise):

„§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

a)

in einem Arbeitsverhältnis,

b)

in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,

c)

in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach Paragraph 3, Absatz 5,,

d)

nach den Bestimmungen des § 18 oder nach den Bestimmungen des Paragraph 18, oder

e)

überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287. überlassener Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 196 aus 1988,, und des Paragraph 5 a, Absatz eins, des Landarbeitsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt , Nr. 287.

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind

a)

in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Abs. 2 lit. b) der Vertragspartner, in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Absatz 2, Litera b,) der Vertragspartner,

b)

in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit. d gilt, oder der Veranstalter, in den Fällen des Absatz 2, Litera c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht Litera d, gilt, oder der Veranstalter,

c)

in den Fällen des Abs. 2 lit. e auch der Beschäftigte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des § 5a Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 und in den Fällen des Absatz 2, Litera e, auch der Beschäftigte im Sinne des Paragraph 3, Absatz 3, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des Paragraph 5 a, Absatz 3, des Landarbeitsgesetzes 1984 und

d)

der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs. 12 auszustellen ist. der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des Paragraph 18, Absatz 12, auszustellen ist.

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. ... (4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Absatz 2, vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. ...

...

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt. Paragraph 3, (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘, einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt.

(2) Ein Ausländer darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn er eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt. (2) Ein Ausländer darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine

Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn er eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘, einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c.) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt.

...

Betriebsentsandte Ausländer

Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung

§ 18. (1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf. Paragraph 18, (1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf.

(2) Für Ausländer nach Abs. 1, die ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden, wie geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messveranstaltungen und Kongressen und dergleichen, beschäftigt werden, ist eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung nicht erforderlich. (2) Für Ausländer nach Absatz eins., die ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden, wie geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messveranstaltungen und Kongressen und dergleichen, beschäftigt werden, ist eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung nicht erforderlich.

(3) Für Ausländer, die

1.

von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines Joint Venture und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als sechs Monate zur betrieblichen Einschulung in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder

2.

im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen Aus- und Weiterbildungsprogramms von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als 50 Wochen in das Headquarter im Bundesgebiet

entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die Schulungs- bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahme ist spätestens zwei Wochen vor Beginn vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes (Z 1) bzw. vom Headquarter (Z 2) der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unter Nachweis des Joint Venture-Vertrages und des Schulungsprogramms bzw. des Aus- und Weiterbildungsprogramms, in dem Zielsetzungen, Maßnahmen und Dauer der Schulung bzw. Ausbildung angegeben sind, anzuzeigen. Die regionale Geschäftsstelle hat binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Die Einschulung bzw. Aus- und Weiterbildung darf erst nach Vorliegen der Anzeigebestätigung begonnen werden. entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die Schulungs- bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahme ist spätestens zwei Wochen vor Beginn vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes (Ziffer eins,) bzw. vom Headquarter (Ziffer 2,) der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unter Nachweis des Joint Venture-Vertrages und des Schulungsprogramms bzw. des Aus- und Weiterbildungsprogramms, in dem Zielsetzungen, Maßnahmen und Dauer der Schulung bzw. Ausbildung angegeben sind, anzuzeigen. Die regionale Geschäftsstelle hat binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Die Einschulung bzw. Aus- und Weiterbildung darf erst nach Vorliegen der Anzeigebestätigung begonnen werden.

(4) Dauert die im Abs. 1 genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monats nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Im Falle der Ablehnung der

Beschäftigungsbewilligung ist die Beschäftigung spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu beenden.(4) Dauert die im Absatz eins, genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monats nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Im Falle der Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung ist die Beschäftigung spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu beenden.

(5) Für Ausländer nach Abs. 1, die im Rahmen zwischenstaatlicher Kulturabkommen beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich. Die Beschäftigung ist von der Einrichtung, in der die Arbeitsleistungen erbracht werden, bzw. vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.(5) Für Ausländer nach Absatz eins,, die im Rahmen zwischenstaatlicher Kulturabkommen beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich. Die Beschäftigung ist von der Einrichtung, in der die Arbeitsleistungen erbracht werden, bzw. vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(6) Für Ausländer nach Abs. 1, die bei Ensemblégastspielen im Theater beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht länger als eine Woche dauert. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.(6) Für Ausländer nach Absatz eins,, die bei Ensemblégastspielen im Theater beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht länger als eine Woche dauert. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(7) Dauert die Beschäftigung nach Abs. 6 länger als eine Woche, so ist der Antrag auf Erteilung der Entsendebewilligung ab Kenntnis dieses Umstandes, jedenfalls jedoch vor Ablauf einer Woche nach Aufnahme der Beschäftigung, vom Veranstalter bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen.(7) Dauert die Beschäftigung nach Absatz 6, länger als eine Woche, so ist der Antrag auf Erteilung der Entsendebewilligung ab Kenntnis dieses Umstandes, jedenfalls jedoch vor Ablauf einer Woche nach Aufnahme der Beschäftigung, vom Veranstalter bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen.

(8) Bei Erteilung einer Entsendebewilligung oder einer Beschäftigungsbewilligung für einen betriebsentsandten Ausländer kann für den Fall, daß es sich um Arbeitsleistungen handelt, die von Inländern nicht erbracht werden können, von der Prüfung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt, abgesehen werden.

(9) Die Dauer der Arbeitsleistungen bzw. der Beschäftigung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes des einzelnen Ausländers bei diesen Arbeitsleistungen bzw. Beschäftigungen festzustellen.

(10) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und § 8 Abs. 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn die Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der inländischen Arbeitnehmer mit sich bringt.(10) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2 und Paragraph 8, Absatz eins, sind als erfüllt anzusehen, wenn die Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der inländischen Arbeitnehmer mit sich bringt.

(11) Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden.

(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1.

sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind und

2.

die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 7b Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß Paragraph 7 b, Absatz eins, Ziffer eins, bis 3 und Absatz 2, des Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetzes (AVRAG), Bundesgesetzblatt Nr. 459 aus 1993,, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß Paragraph 7 b, Absatz 3, und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß Paragraph 7 b, Absatz 3, und 4 AVRAG darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.

...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, Paragraph 28, (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (Paragraph 28 c.), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1.

wer

a)

entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder keine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, keine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘ keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt, oder entgegen Paragraph 3, einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU‘ oder ‚Aufenthaltsbewilligung - Künstler‘ oder keine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, keine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘ keinen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder keinen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt, oder

b)

entgegen § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne dass für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, oder entgegen Paragraph 18, die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne dass für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, oder

c)

...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

...

(8) Bei Betriebsentsendung oder grenzüberschreitender Überlassung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.

...

Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung

§ 32a. (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Jänner 2007 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag von Luxemburg), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 vom 21. Juni 2005, Seite 11, der Europäischen Union beigetreten sind, genießen keine Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. I, es sei denn, sie sind Angehörige eines gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 NAG. Paragraph 32 a, (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Jänner 2007 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag von Luxemburg), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 vom 21. Juni 2005, Seite 11, der Europäischen Union beigetreten sind, genießen keine Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Litera I,, es sei denn, sie sind Angehörige eines gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, bis 3 NAG.

(2) EU-Bürger gemäß Abs. 1 haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie (2) EU-Bürger gemäß Absatz eins, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie

1.

am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder

2.

die Voraussetzungen des § 15 sinngemäß erfüllen oder die Voraussetzungen des Paragraph 15, sinngemäß erfüllen oder

3.

seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.

(3) Ehegatten und eingetragene Partner von EU-Bürgern gemäß Abs. 2 und deren Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie mit diesen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. (3) Ehegatten und eingetragene Partner von EU-Bürgern gemäß Absatz 2 und deren Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie mit diesen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

(4) Das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Abs. 2 und 3 ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigung erlischt bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde. (4) Das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Absatz 2, und 3 ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigung erlischt bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde.

(6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1 oder Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Bulgarien oder in Rumänien zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor nach Österreich entsandt werden, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art. 23 der Beitrittsakte in den Anhängen VI und VII) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV zulässig sind, ist § 18 Abs. 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.(6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Absatz eins, oder Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Bulgarien oder in Rumänien zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor nach Österreich entsandt werden, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Artikel 23, der Beitrittsakte in den Anhängen römisch sechs und römisch sieben) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 49, EGV zulässig sind, ist Paragraph 18, Absatz eins, bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist Paragraph 18, Absatz 12, anzuwenden.

(7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Abs. 6 genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.(7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Absatz eins,, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Absatz 6, genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, ist Paragraph 18, Absatz 12, anzuwenden.

(8) Die gesetzliche Vermutung und die Verpflichtung zur Einholung eines Feststellungsbescheides gemäß § 2 Abs. 4 gelten nicht für Gesellschafter, die Staatsangehörige der in Abs. 1 genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Firmenbuchgerichte haben jedoch die Eintragung solcher Gesellschafter in das Firmenbuch der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu melden, sofern sie Grund zur Annahme haben, dass die Gesellschafter Arbeitsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 für die Gesellschaft erbringen. Die regionale Geschäftsstelle hat die Tätigkeit des Gesellschafters nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt zu prüfen. Die Gesellschafter haben an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Stellt die regionale Geschäftsstelle fest, dass die Tätigkeit der Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, oder wirkt der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist an der Ermittlung des Sachverhaltes mit, hat sie - sofern keine entsprechende Bewilligung vorliegt - die Beschäftigung zu untersagen und die zuständige Abgabenbehörde zu verständigen.(8) Die gesetzliche Vermutung und die Verpflichtung zur Einholung eines Feststellungsbescheides gemäß Paragraph 2, Absatz 4, gelten nicht für Gesellschafter, die Staatsangehörige der in Absatz eins, genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Firmenbuchgerichte haben jedoch die Eintragung solcher Gesellschafter in das Firmenbuch der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu melden, sofern sie Grund zur Annahme haben, dass die Gesellschafter Arbeitsleistungen im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, für die Gesellschaft erbringen. Die regionale Geschäftsstelle hat die Tätigkeit des Gesellschafters nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt zu prüfen. Die Gesellschafter haben an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Stellt die regionale Geschäftsstelle fest, dass die Tätigkeit der Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, oder wirkt der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist an der Ermittlung des Sachverhaltes mit, hat sie - sofern keine entsprechende Bewilligung vorliegt - die Beschäftigung zu untersagen und die zuständige Abgabenbehörde zu verständigen.

(9) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Abs. 1 als Fach- oder Schlüsselkräfte oder als Künstler zu beschäftigen beabsichtigen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die jeweiligen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt III erfüllt sind. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Fach- und Schlüsselkräften haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen ist.(9) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Absatz eins, als Fach- oder Schlüsselkräfte oder als Künstler zu beschäftigen beabsichtigen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die jeweiligen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt römisch drei erfüllt sind. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Fach- und Schlüsselkräften haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen ist.

...

(11) Aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABL. Nr. L 112 vom

24.04.2012 S. 10, gelten die Abs. 1 bis 9 ab dem EU-Beitritt Kroatiens sinngemäß für Staatsangehörige der Republik Kroatien und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Kroatien. Kroatischen Staatsangehörigen, die bis zum Beitritt gemäß § 17 zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt waren, ist ohne weitere Prüfung ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang zu bestätigen. Die Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass den dort genannten Familienangehörigen in den ersten zwei Jahren ab dem Beitritt unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nur dann zu bestätigen ist, wenn sie mit dem kroatischen Staatsangehörigen, der bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat, am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens achtzehn Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet hatten. Diese Frist entfällt, wenn der kroatische Staatsangehörige bis zum Beitritt über eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Blaue Karte EU‘ oder einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG‘ verfügt hat.⁽¹¹⁾ Aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABL. Nr. L 112 vom 24.04.2012 S. 10, gelten die Absatz eins, bis 9 ab dem EU-Beitritt Kroatiens sinngemäß für Staatsangehörige der Republik Kroatien und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Kroatien. Kroatischen Staatsangehörigen, die bis zum Beitritt gemäß Paragraph 17, zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt waren, ist ohne weitere Prüfung ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang zu bestätigen. Die Absatz 3, und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass den dort genannten Familienangehörigen in den ersten zwei Jahren ab dem Beitritt unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nur dann zu bestätigen ist, wenn sie mit dem kroatischen Staatsangehörigen, der bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat, am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens achtzehn Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet hatten. Diese Frist entfällt, wenn der kroatische Staatsangehörige bis zum Beitritt über eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Blaue Karte EU‘ oder einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG‘ verfügt hat.

...“

28

Zur Zuständigkeit der Behörde ist vorweg auszuführen, dass nach § 27 Abs. 1 VStG jene Strafbehörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 VStG wird dort begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (§ 2 Abs. 2 VStG). Bei Delikten von juristischen Personen kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist (vgl. auch dazu etwa VwGH 13.9.2016, Fe 2016/01/0001, mwN). Zur Zuständigkeit der Behörde ist vorweg auszuführen, dass nach Paragraph 27, Absatz eins, VStG jene Strafbehörde örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG wird dort begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (Paragraph 2, Absatz 2, VStG). Bei Delikten von juristischen Personen kommt es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist vergleiche , auch dazu etwa VwGH 13.9.2016, Fe 2016/01/0001, mwN).

29

Bei Unterlassungsdelikten ist der Tatort dort anzunehmen, wo der Täter hätte handeln sollen; dieser Ort fällt dann, wenn solche Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen; (nur) dann, wenn die tatsächliche Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als an dem im Firmenbuch eingetragenen Sitz des Unternehmens ausgeübt wird, hat dies zur Folge, dass dieser Ort als jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (VwGH 27.12.2007, 2003/03/0260).

30

Im Fall von Übertretungen gemäß § 28 AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung eingegangen und von dort aus wäre die allenfalls fehlende Beschäftigungsbewilligung zu beantragen gewesen (siehe VwGH 25.1.2013, 2012/09/0116, mwN). Im Fall von Übertretungen gemäß Paragraph 28, AuslBG ist im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung eingegangen und von dort aus wäre die allenfalls fehlende Beschäftigungsbewilligung zu beantragen gewesen (siehe VwGH 25.1.2013, 2012/09/0116, mwN).

31

Mit Novelle BGBl. I Nr. 113/2015 wurde dem § 28 AuslBG mit Wirksamkeit vom 14. August 2015 folgender achter Absatz angefügt: Mit Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 113 aus 2015, wurde dem Paragraph 28, AuslBG mit Wirksamkeit vom 14. August 2015 folgender achter Absatz angefügt:

„(8) Bei Betriebsentsendung oder grenzüberschreitender Überlassung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.“

32

Zu dieser Regelung wurde in den Gesetzesmaterialien (RV 692 BlgNR 25. GP 14 f) festgehalten Zu dieser Regelung wurde in den Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 692, BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 14, f) festgehalten:

„Die vorgeschlagene Regelung dient einer effektiven Strafverfolgung bei Verstößen gegen die Entsende- bzw. Überlassungsvorschriften des § 18 AuslBG. Derzeit können sich im Ausland ansässige Entsende- bzw. Überlassungsbetriebe, die gegen einschlägige Bestimmungen verstoßen haben, der Strafverfolgung entziehen, wenn kein Betriebssitz im Inland vorhanden ist und somit kein inländischer Tatort im Sinne des § 2 Abs.1 VStG festgestellt werden kann.“ „Die vorgeschlagene Regelung dient einer effektiven Strafverfolgung bei Verstößen gegen die Entsende- bzw. Überlassungsvorschriften des Paragraph 18, AuslBG. Derzeit können sich im Ausland ansässige Entsende- bzw. Überlassungsbetriebe, die gegen einschlägige Bestimmungen verstoßen haben, der Strafverfolgung entziehen, wenn kein Betriebssitz im Inland vorhanden ist und somit kein inländischer Tatort im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, VStG festgestellt werden kann.

In Anlehnung an die vergleichbare Bestimmung im AVRAG (§ 7i Abs. 9) soll klargestellt werden, dass bei Betriebsentsendungen und grenzüberschreitenden Überlassungen die Verwaltungsübertretung grundsätzlich als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen gilt, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer liegt. Bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten gilt die Verwaltungsübertretung als am Ort der Kontrolle begangen.“ In Anlehnung an die vergleichbare Bestimmung im AVRAG (Paragraph 7 i, Absatz 9,) soll klargestellt werden, dass bei Betriebsentsendungen und grenzüberschreitenden Überlassungen die Verwaltungsübertretung grundsätzlich als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen gilt, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer liegt. Bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten gilt die Verwaltungsübertretung als am Ort der Kontrolle begangen.“

33

Gegenständlich wurden der klagenden Partei einerseits die Beschäftigung ihr vom kroatischen Unternehmen Br grenzüberschreitend überlassener Ausländer ab September 2015 an der Baustelle in dem im Sprengel der Behörde gelegenen Zellstoffwerk nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG vorgeworfen (Verwaltungsstrafverfahren Br), sowie andererseits die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung der vom kroatischen Unternehmen M, einem ausländischen Arbeitgeber ohne Betriebssitz im Inland, entgegen der Bestimmung des § 18 AuslBG grenzüberschreitend entsandter Ausländer ab Oktober 2015 an der Baustelle in dem im Sprengel der Behörde gelegenen Zellstoffwerk nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 18 Abs. 1 AuslBG

(Verwaltungsstrafverfahren M). Gegenständlich wurden der klagenden Partei einerseits die Beschäftigung ihr vom kroatischen Unternehmen Br grenzüberschreitend überlassener Ausländer ab September 2015 an der Baustelle in dem im Sprengel der Behörde gelegenen Zellstoffwerk nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG vorgeworfen (Verwaltungsstrafverfahren Br), sowie andererseits die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung der vom kroatischen Unternehmen M, einem ausländischen Arbeitgeber ohne Betriebssitz im Inland, entgegen der Bestimmung des Paragraph 18, AuslBG grenzüberschreitend entsandter Ausländer ab Oktober 2015 an der Baustelle in dem im Sprengel der Behörde gelegenen Zellstoffwerk nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz eins, AuslBG (Verwaltungsstrafverfahren M).

34

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, liegt der Unterschied zwischen den Strafdrohungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b bzw. Z 5 AuslBG darin, dass gemäß lit. a das „Beschäftigen“ von Ausländern, in lit. b hingegen das bloße „in Anspruch nehmen“ von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird. Derjenige nimmt die Arbeitsleistung eines „betriebsentsandten Ausländers“ in diesem Sinn „in Anspruch“, zur

Erfüllung dessen Werks oder Auftrags die Arbeitsleistungen der vom ausländischen Arbeitgeber beschäftigten Ausländer dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der Einsatz „betriebsentsandter Ausländer“ als Erfüllungsgehilfen ihres ausländischen Arbeitgebers erfolgt, um dessen Verpflichtung aus einem Werkvertrag gegenüber dem inländischen Besteller zu erfüllen (vgl. ausführlich VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0026, mwN). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, liegt der Unterschied zwischen den Strafdrohungen nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, und Litera b, bzw. Ziffer 5, AuslBG darin, dass gemäß Litera a, das „Beschäftigen“ von Ausländern, in Litera b, hingegen das bloße „in Anspruch nehmen“ von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird. Derjenige nimmt die Arbeitsleistung eines „betriebsentsandten Ausländers“ in diesem Sinn „in Anspruch“, zur Erfüllung dessen Werks oder Auftrags die Arbeitsleistungen der vom ausländischen Arbeitgeber beschäftigten Ausländer dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der Einsatz „betriebsentsandter Ausländer“ als Erfüllungsgehilfen ihres ausländischen Arbeitgebers erfolgt, um dessen Verpflichtung aus einem Werkvertrag gegenüber dem inländischen Besteller zu erfüllen vergleiche , ausführlich VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0026, mwN).

35

Es macht - um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung im Sinn des § 3 Abs. 1 AuslBG zu qualifizieren - keinen Unterschied, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG in Verbindung mit dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt. In beiden Fällen ist derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, ohne dass er oder der Ausländer im Besitz einer entsprechenden Bewilligung oder Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist, wegen Übertretung des § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG strafbar (vgl. etwa VwGH 26.1.2012, 2011/09/0114; 17.11.2004, 2003/09/0025, VwSlg. 16.491 A/2004). Es macht - um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG zu qualifizieren - keinen Unterschied, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG in Verbindung mit dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt. In beiden Fällen ist derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, ohne dass er oder der Ausländer im Besitz einer entsprechenden Bewilligung oder Bestätigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist, wegen Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG strafbar vergleiche , etwa VwGH 26.1.2012, 2011/09/0114; 17.11.2004, 2003/09/0025, VwSlg. 16.491 A/2004).

36

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dem im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelten Beschäftigungsbegriff (§ 2 Abs. 2) in Verbindung mit der nachfolgenden Regelung des Arbeitgeberbegriffs (§ 2 Abs. 3) eindeutig zu entnehmen, dass im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung (im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes) neben dem als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte zu behandelnden Überlasser auch der Beschäftiger einem Arbeitgeber gleichzuhalten ist. Demnach können sowohl der Beschäftiger als auch der Überlasser (von überlassenen Arbeitskräften) Täter einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG sein (siehe VwGH 25.2.2010, 2009/09/0235, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dem im Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelten Beschäftigungsbegriff (Paragraph 2, Absatz 2,) in Verbindung mit der nachfolgenden Regelung des Arbeitgeberbegriffs (Paragraph 2, Absatz 3,) eindeutig zu entnehmen, dass im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung (im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes) neben dem als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte zu behandelnden Überlasser auch der Beschäftiger einem Arbeitgeber gleichzuhalten ist. Demnach können sowohl der Beschäftiger als auch der Überlasser (von überlassenen Arbeitskräften) Täter einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG sein (siehe VwGH 25.2.2010, 2009/09/0235, mwN).

37

In beiden hier gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz war der Einsatz grenzüberschreitend überlassener bzw. entsandter ausländischer Arbeitnehmer wegen Nichtvorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen vorgeworfen. Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 8 AuslBG ist es daher - auch wenn die Materialien dazu lediglich auf § 18 AuslBG abstellen - nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass im Verwaltungsverfahren im Hinblick auf den Einsatzort die örtliche Zuständigkeit der Behörde zur Führung dieser Verfahren nach § 28 Abs. 8 AuslBG angenommen wurde. In beiden hier gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren

nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz war der Einsatz grenzüberschreitend überlassener bzw. entsandter ausländischer Arbeitnehmer wegen Nichtvorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen vorgeworfen. Im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut des Paragraph 28, Absatz 8, AuslBG ist es daher - auch wenn die Materialien dazu lediglich auf Paragraph 18, AuslBG abstellen - nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass im Verwaltungsverfahren im Hinblick auf den Einsatzort die örtliche Zuständigkeit der Behörde zur Führung dieser Verfahren nach Paragraph 28, Absatz 8, AuslBG angenommen wurde.

38

Wie der Verwaltungsgerichtshof seit dem Erkenntnis vom 22. August 2017, Ra 2017/11/0068, in ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 18. Juni 2015, Martin Meat, C-586/13, judiziert, ist für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt als grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung - wie das hier in den Verfahren Br vorgeworfen worden war - zu beurteilen ist, aus unionsrechtlicher Sicht „jeder Anhaltspunkt“ zu berücksichtigen und somit unter mehreren Gesichtspunkten (nach dem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“; vgl. VwGH 6.11.2012, 2012/09/0130, mit Bezugnahme auf EuGH 10.2.2011, Vicoplus u.a., C-307/09, u.a.) zu prüfen. Wie der Verwaltungsgerichtshof seit dem Erkenntnis vom 22. August 2017, Ra 2017/11/0068, in ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 18. Juni 2015, Martin Meat, C-586/13, judiziert, ist für die Beurteilung, ob ein Sachverhalt als grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung - wie das hier in den Verfahren Br vorgeworfen worden war - zu beurteilen ist, aus unionsrechtlicher Sicht „jeder Anhaltspunkt“ zu berücksichtigen und somit unter mehreren Gesichtspunkten (nach dem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“; vergleiche, VwGH 6.11.2012, 2012/09/0130, mit Bezugnahme auf EuGH 10.2.2011, Vicoplus u.a., C-307/09, u.a.) zu prüfen.

39

Im Speziellen sind dabei die Fragen, ob die Vergütung/das Entgelt auch von der Qualität der erbrachten Leistung abhängt bzw. wer die Folgen einer nicht vertragsgemäßen Ausführung der vertraglich festgelegten Leistung trägt, ob also der für einen Werkvertrag essenzielle „gewährleistungstaugliche“ Erfolg vereinbart wurde, wer die Zahl der für die Herstellung des Werkes jeweils konkret eingesetzten Arbeitnehmer bestimmt und von wem die Arbeitnehmer die genauen und individuellen Weisungen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten erhalten von entscheidender Bedeutung.

40

Daher sind in einem Fall wie dem vorliegenden eindeutige Sachverhaltsfeststellungen dahin zu treffen, ob und welche der für die Arbeitskräfteüberlassung ausschlaggebenden Kriterien verwirklicht sind, um im Rahmen einer rechtlichen Gesamtbeurteilung fallbezogen das Vorliegen von grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung bejahen oder verneinen zu können (vgl. zum Ganzen abermals VwGH 22.8.2017, Ra 2017/11/0068, mwN). Daher sind in einem Fall wie dem vorliegenden eindeutige Sachverhaltsfeststellungen dahin zu treffen, ob und welche der für die Arbeitskräfteüberlassung ausschlaggebenden Kriterien verwirklicht sind, um im Rahmen einer rechtlichen Gesamtbeurteilung fallbezogen das Vorliegen von grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung bejahen oder verneinen zu können vergleiche, zum Ganzen abermals VwGH 22.8.2017, Ra 2017/11/0068, mwN).

41

Nach dem - gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden - § 45 Abs. 2 AVG hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dem AVG eine antizipierende Beweiswürdigung fremd ist und Beweisanträge nur dann abgelehnt werden dürfen, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweis erheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 9.7.2020, Ra 2020/09/0019, mwN). „Freie Beweiswürdigung“ darf erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen; eine vorgreifende (antizipierende) Beweiswürdigung, die darin besteht, dass der Wert eines Beweises abstrakt (im Vorhinein) beurteilt wird, ist unzulässig (VwGH 4.9.2003, 2002/09/0037; vgl. zum Ganzen auch VwGH 25.5.2016, Ra 2016/11/0038, mwN). Nach dem - gemäß Paragraph 24, VStG im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden - Paragraph 45, Absatz 2, AVG hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Dies bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dem AVG eine antizipierende Beweiswürdigung fremd ist und Beweisanträge nur dann abgelehnt werden dürfen, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das

Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweis erheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern vergleiche , VwGH 9.7.2020, Ra 2020/09/0019, mwN). „Freie Beweiswürdigung“ darf erst nach einer vollständigen Beweiserhebung einsetzen; eine vorgreifende (antizipierende) Beweiswürdigung, die darin besteht, dass der Wert eines Beweises abstrakt (im Vorhinein) beurteilt wird, ist unzulässig (VwGH 4.9.2003, 2002/09/0037; vergleiche , zum Ganzen auch VwGH 25.5.2016, Ra 2016/11/0038, mwN).

42

So liegt eine unzulässige antizipierende Beweiswürdigung dann vor, wenn ein vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommener Beweise vorweggenommen wird (VwGH 23.4.2020, Ra 2019/01/0368), etwa wenn die Ablehnung der Zeugeneinvernahme ausschließlich wegen der Befürchtung eines „Gefälligkeitszeugnisses“ erfolgt (VwGH 16.11.2011, 2008/08/0102).

43

Die klagende Partei hat im Verwaltungsstrafverfahren Br die Aufnahme näher bezeichneter Beweise zum Nachweis dafür beantragt, dass es sich in diesem Fall nicht um die Überlassung ausländischer Arbeitnehmer von Br an die klagende Partei gehandelt habe, sondern ein (echter) Werkvertrag vorgelegen sei.

44

Die Behörde führte diese Beweisaufnahme nicht aus und begründete dies ausschließlich damit, dass nicht zu erwarten gewesen sei, dass die beantragten Personen aufgrund ihrer Beziehungen zur klagenden Partei oder Br zu diesen in einem Abhängigkeitsverhältnis stünden, sodass nicht zu erwarten sei, dass diese Aussagen entgegen den Ausführungen der Beschuldigten machen würden. Die Ablehnung der Aufnahme der beantragten Beweise aus den von der Behörde genannten Gründe in den Verwaltungsstrafverfahren Br stellte jedoch - nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - eine unzulässige antizipierende Beweiswürdigung dar, wodurch die Straferkenntnisse in diesen Verfahren rechtswidrig waren.

45

Die von der Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erstmals vorgebrachte Begründung, dass die Zeugen im Ausland gewesen wären und eine Einvernahme im Rechtshilfeweg innerhalb der Verjährungsfrist nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, findet sich in den Bescheiden nicht. Eine solche Äußerung ist aber kein geeigneter Platz, um eine im Bescheid versäumte Begründung nachzuholen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 18.12.2007, 2005/11/0165; 29.8.2000, 98/12/0506, jeweils noch zu Gegenschriften in Beschwerdeverfahren). Zudem wurde auch der beantragten Einvernahme von in Österreich befindlichen Zeugen nicht nachgekommen. Die von der Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erstmals vorgebrachte Begründung, dass die Zeugen im Ausland gewesen wären und eine Einvernahme im Rechtshilfeweg innerhalb der Verjährungsfrist nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, findet sich in den Bescheiden nicht. Eine solche Äußerung ist aber kein geeigneter Platz, um eine im Bescheid versäumte Begründung nachzuholen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 18.12.2007, 2005/11/0165; 29.8.2000, 98/12/0506, jeweils noch zu Gegenschriften in Beschwerdeverfahren). Zudem wurde auch der beantragten Einvernahme von in Österreich befindlichen Zeugen nicht nachgekommen.

46

Ein näheres Eingehen auf die rechtliche Beurteilung der Behörde erübrigt sich in diesem Zusammenhang daher, setzt diese doch einen vollständig festgestellten Sachverhalt voraus, der in einem mangelfreien Verfahren ermittelt wurde. Die Frage der angesprochenen Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Arbeitskräfteüberlassung stellt sich somit nicht.

47

In den Verwaltungsstrafverfahren M war nicht eine Überlassung von Arbeitskräften an die klagende Partei vorgeworfen, sondern entgegen § 18 AuslBG die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, ohne dass für diese Beschäftigungs- oder Entsendebewilligungen erteilt oder Anzeigebestätigungen ausgestellt gewesen wären. In den Verwaltungsstrafverfahren M war nicht eine Überlassung von Arbeitskräften an die klagende Partei vorgeworfen, sondern entgegen Paragraph 18, AuslBG die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Ausländern, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt worden seien, ohne dass für diese Beschäftigungs- oder Entsendebewilligungen erteilt oder Anzeigebestätigungen ausgestellt gewesen wären.

In diesen Verwaltungsstrafverfahren war daher die entscheidende Frage zu klären, ob die vom kroatischen Unternehmen M geschuldeten Arbeiten Bauarbeiten (iSd NACE-Codes 45.1 bis 45.4) betrafen, die vom österreichischen Vorbehalt zum Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (siehe § 32a Abs. 11 AuslBG) umfasst waren, weshalb es für die Ausländer einer Beschäftigungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 bis 11 AuslBG bedurft hätte, oder es sich bloß um - nicht vom Vorbehalt umfasste - Arbeitsgänge der Montage, der Installation und der Inbetriebnahme einer Industrieanlage in einer bestehenden Struktur handelte (vgl. ausführlich VwGH 13.12.2018, Ra 2016/09/0082, zur Installation und Inbetriebnahme einer Industrieanlage, im Hinblick auf EuGH 14.11.2018, Danieli & C. Officine Meccaniche, u.a., C-18/17). Dazu hätte die Behörde die entsprechenden Feststellungen zu treffen gehabt (vgl. abermals VwGH 13.12.2018, Ra 2016/09/0082, Rn. 20). In diesen Verwaltungsstrafverfahren war daher die entscheidende Frage zu klären, ob die vom kroatischen Unternehmen M geschuldeten Arbeiten Bauarbeiten (iSd NACE-Codes 45.1 bis 45.4) betrafen, die vom österreichischen Vorbehalt zum Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union (siehe Paragraph 32 a, Absatz 11, AuslBG) umfasst waren, weshalb es für die Ausländer einer Beschäftigungsbewilligung nach Paragraph 18, Absatz eins, bis 11 AuslBG bedurft hätte, oder es sich bloß um - nicht vom Vorbehalt umfasste - Arbeitsgänge der Montage, der Installation und der Inbetriebnahme einer Industrieanlage in einer bestehenden Struktur handelte vergleiche , ausführlich VwGH 13.12.2018, Ra 2016/09/0082, zur Installation und Inbetriebnahme einer Industrieanlage, im Hinblick auf EuGH 14.11.2018, Danieli & C. Officine Meccaniche, u.a., C-18/17). Dazu hätte die Behörde die entsprechenden Feststellungen zu treffen gehabt vergleiche , abermals VwGH 13.12.2018, Ra 2016/09/0082, Rn. 20).

Die Behörde setzte sich jedoch in diesem Zusammenhang mit dem von der klagenden Partei zu diesem Thema vorgelegten Privatgutachten inhaltlich nicht auseinander. Sie begründete dies pauschal damit, dass sie den Stellungnahmen der Finanzpolizei mehr Glaubwürdigkeit beimesse, die Angaben der Beschuldigten lediglich als Schutzbehauptungen zu werten seien und die Einholung eines Gutachtens zur Einordnung der von M erbrachten Leistung im Verfahren erster Instanz nicht möglich wäre und die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens im Beschwerdeverfahren geklärt werden müsse.

Damit verkannte die Behörde jedoch die Rechtslage. Ebenso wie ein Verwaltungsgericht trifft auch bereits die Behörde die Verpflichtung, im Rahmen der Begründung ihrer Entscheidungen ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, weshalb sie gehalten ist, sich im Rahmen der Begründung ihrer Entscheidung mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und dieses entsprechend zu würdigen (vgl. VwGH 11.9.2020, Ra 2019/11/0100; 17.11.2015, Ra 2015/03/0058, mwN). Wenn der Behörde selbst der notwendige fachliche Sachverstand fehlt, hat sie einen Sachverständigen nach den Regeln der §§ 52 f AVG beizuziehen (VwGH 29.4.2015, 2013/06/0207). Damit verkannte die Behörde jedoch die Rechtslage. Ebenso wie ein Verwaltungsgericht trifft auch bereits die Behörde die Verpflichtung, im Rahmen der Begründung ihrer Entscheidungen ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, weshalb sie gehalten ist, sich im Rahmen der Begründung ihrer Entscheidung mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und dieses entsprechend zu würdigen vergleiche , VwGH 11.9.2020, Ra 2019/11/0100; 17.11.2015, Ra 2015/03/0058, mwN). Wenn der Behörde selbst der notwendige fachliche Sachverstand fehlt, hat sie einen Sachverständigen nach den Regeln der Paragraphen 52, f AVG beizuziehen (VwGH 29.4.2015, 2013/06/0207).

Fehlte der Behörde daher für die Einordnung der Arbeiten der notwendige fachliche Sachverstand und erachtete sie bereits selbst - was nach der Begründung der Bescheide zumindest möglich scheint - die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich, hätte sie einen Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG beizuziehen gehabt. Fehlte der Behörde daher für die Einordnung der Arbeiten der notwendige fachliche Sachverstand und erachtete sie bereits selbst - was nach der Begründung der Bescheide zumindest möglich scheint - die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich, hätte sie einen Amtssachverständigen gemäß Paragraph 52, Absatz eins, AVG beizuziehen gehabt.

Indem die Behörde die dargelegten erforderlichen Feststellungen nicht traf, sich mit dem Privatgutachten der klagenden Partei inhaltlich nicht auseinandersetzte und mit unrichtiger rechtlicher Begründung auch keinen

Amtssachverständigen beizog, belastete sie auch diese Straferkenntnisse mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

53

Zudem kann dem Amtshaftungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es darauf hinweist, dass die Behörde in beiden Verfahren bloß pauschal die Angaben der Finanzpolizei für glaubwürdiger und das Vorbringen der Beschuldigten als Schutzbehauptungen wertete, ohne sich mit diesen im Einzelnen argumentativ auseinanderzusetzen.

54

Die Frage, ob eine Bestrafung der Mitglieder des Vorstands der klagenden Partei in den gegenständlichen Verfahren im Hinblick auf die Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes überhaupt zulässig war, kann hier angesichts des bereits Ausgeführten dahingestellt bleiben. Es sei daher an dieser Stelle bloß festgehalten, dass die Bescheide insoweit eine - über die Wiedergabe des wechselseitigen Vorbringens hinausgehende - eigene Begründung in diesem Zusammenhang nicht enthalten. Weshalb trotz der insoweit einschlägigen Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten, als diese für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestellt war, nicht diese, sondern die Mitglieder des Vorstands der klagenden Partei bestraft wurden, lässt sich den Erwägungen der Behörde in den Bescheiden nicht entnehmen. Die Frage, ob eine Bestrafung der Mitglieder des Vorstands der klagenden Partei in den gegenständlichen Verfahren im Hinblick auf die Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten nach Paragraph 9, Absatz 2, VStG für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes überhaupt zulässig war, kann hier angesichts des bereits Ausgeführten dahingestellt bleiben. Es sei daher an dieser Stelle bloß festgehalten, dass die Bescheide insoweit eine - über die Wiedergabe des wechselseitigen Vorbringens hinausgehende - eigene Begründung in diesem Zusammenhang nicht enthalten. Weshalb trotz der insoweit einschlägigen Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten, als diese für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bestellt war, nicht diese, sondern die Mitglieder des Vorstands der klagenden Partei bestraft wurden, lässt sich den Erwägungen der Behörde in den Bescheiden nicht entnehmen.

55

Es war daher gemäß § 67 VwGG die Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch die Bezirkshauptmannschaft Murtal festzustellen. Dies konnte gemäß § 66 VwGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfolgen. Es war daher gemäß Paragraph 67, VwGG die Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Bestrafungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch die Bezirkshauptmannschaft Murtal festzustellen. Dies konnte gemäß Paragraph 66, VwGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfolgen.

56

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 68 VwGG. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 68, VwGG. Wien, am 10. Juni 2022

Schlagworte

Amtssachverständiger Person Bejahung Besondere Rechtsgebiete Beweismittel Sachverständigenbeweis Beweismittel Zeugenbeweis Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:FE2022090001.H00

Im RIS seit

03.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at